Stadt Ravensburg Kreis Ravensburg

Satzung zur Erweiterung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Altstadt und Erweiterung" vom......

Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat aufgrund von § 142 sowie143 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erweiterung

- (1) Das Sanierungsgebiet "Altstadt und Erweiterung" wurde mit Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets am 16.12.2013 beschlossen und trat mit Bekanntmachung vom 01.02.2014 in Kraft.
- (2) Das Sanierungsgebiet "Altstadt und Erweiterung" wurde mit Satzungsbeschluss vom 30.06.2014 um Grundstücke im Bereich der Seestraße 1 bis Seestraße 13 sowie im Bereich der Rudolfstraße 2,3 bis 5 sowie um Teile der Straßenflächen der Rudolfstraße und der Seestraße erweitert. Die Satzungssatzung trat mit Bekanntmachung vom 26.07.2014 in Kraft.

§2 Weitere Teilerweiterung

Das bisherige Sanierungsgebiet wird mit heutiger Satzung um folgende Grundstücke erweitert:

Flst. 156/7- Marienplatz 52, Flst. 156/8 – Marienplatz 54, Flst. 146/4 mit Marienplatz 56 und 56/1, Flst. 156/9 – Marienplatz 58, Flst. 108/14 - Kirchstraße 27 und Flst. 108/13 – Kirchstraße 20.

Maßgebend ist der Lageplan vom 14.05.2018, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§3 Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Rechtshinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB, der Gemeindeordnung (GemO) oder in den aufgrund der GemO ergangenen Vorschriften bezeichnet sind, sind nach § 215 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Stadt Ravensburg innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO).

ausgefertigt, Ravensburg, den

Dr. Daniel Rapp Oberbürgermeister

